

<b>Stadtverwaltung Mittweida</b> im Auftrag der Mitgliedsgemeinde Altmittweida der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida § 8 Abs. 1 SächsKomZG <b>FB Bau und Ordnung</b> <b>Markt 32</b> <b>09648 Mittweida</b>
--

<b>Ort, Datum</b> <b>Mittweida, 13.05.2013</b>	
<b>Sachbearbeiter(in)</b> <b>Frau Zschockelt</b> <b>Telefon</b> <b>03727/967301</b> <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:ulrike.zschockelt@mittweida.de">ulrike.zschockelt@mittweida.de</a>	<b>Zimmer-Nr.:</b> <b>106</b> <b>Telefax</b> <b>03727-967184</b>
<b>Aktenzeichen: (Bitte stets angeben)</b> 05/2013	
<b>Vollzug der StVO</b> <b>Ausnahmegenehmigung</b> <b>gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO</b> i.V.m. der Straßensordnungs- u. - gebührensatzung der Gemeinde Altmittweida	
<b>Zum Antrag vom:</b> 05.05.2013	

**Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:**

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)
<b>Gemeinde Altmittweida</b>
Ausmaß
20 Stück/A1 „Bundestagswahl 2013“

Maße der AG	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	sonst. Fläche	Gesamtfläche (m <sup>2</sup> )
Länge (m)							
Breite (m)							
Fläche (m <sup>2</sup> )							

Zeitraum vom: 22.07. – 29.09.2013

Verantwortlicher:	
Telefon:	Handy:

**1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichneten Ort: Aufstellen von:**

<input type="checkbox"/> Mobilar f. gastr. Nutzung	<input type="checkbox"/> Verkaufswagen, -stände	<input type="checkbox"/> Lotterieverkaufsstellen
<input type="checkbox"/> Warenautomaten	<input type="checkbox"/> Warenauslagen	<input type="checkbox"/> Fahrradstände
<input type="checkbox"/> Informationsveranstaltungen	<input type="checkbox"/> Werbeanlagen (Aufsteller...)	<input type="checkbox"/> Spannbänder
<input type="checkbox"/> Unterhaltungsautomaten	<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung an öff. Trägern	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen
<input type="checkbox"/> Sonstiges		

**Auflagen:**

1. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Gemeinde zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.  
Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
5. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.  
Diese Erlaubnis ist stets zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Der Beginn der Nutzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
7. Die Nutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
8. Vor jeder Änderung der Sondernutzung ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
9. Die Beendigung der Nutzung ist anzuzeigen.
10. Es können jederzeit weitere Auflagen/Hinweise erteilt werden.
11. Zu widerhandlungen werden nach § 8, Ordnungswidrigkeiten o.g. Satzung geahndet.

**Festlegungen zur Anbringung von Werbetafeln gem. § 3 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Altmittweida**

1. Das Anbringen von Werbetafeln (Plakate) ist im sachlichen Geltungsbereich gem. § 1 zulässig.
2. Die Zulässigkeit wird beschränkt auf Betonmasten, Holzmasten, Stahlmasten von älteren Leuchten und verzinkte Lichtmasten, wobei zur Befestigung Kunststoffmaterial bzw. isolierter Draht mit mindestens 2 mm Durchmesser zu verwenden ist.
3. An Masten mit Werbeträgern sind ausschließlich diese zu nutzen.
4. Unzulässig ist das Anbringen von Werbetafeln an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und an Bäumen.

**2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:**

Gebühr	Verwaltungsgebühr	Sondernutzungsgebühr	Auslagen	<b>Gesamtbetrag</b>
	0,00 €	0,00	0,00	<b>0,00 €</b>

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i.V.m. der Straßensondernutzungs- und Straßensondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Altmittweida vom 07.02.2012.

**Bankverbindung:**

Sparkasse Mittelsachsen; BLZ: 87052000; Konto-Nr.: 3380002029  
Cod. Zahlungsgrund: 5490.01/332111-Kultursommer



Verteiler: Antragsteller